93

Ein Nachwort über Zurechnungsfähigkeit als Antikritik

über

die in der Bibliothek der praktischen Heilkunde, herausgegeben von Hufeland und Ossan, 1828, erstem Stück, enthaltenen Recension der Schrift: Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irrseyns und der Lasterhaftigkeit

von

Dr. Friedrich Groos,
dirigirendem Arzte an der Irrenanstalt
zu Heidelberg.



Heidelberg und Leipzig.
Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1828

Daß ich durch diese meine Untersuchungen gegen herrschende Meinungen angestoßen habe und daher von manchen Seiten her Tadel finden würde, das mußte ich zum Voraus wissen und darauf gefaßt seyn. Sollte ich aber auch in manchen meiner Behauptungen gründlich widerlegt werden, so blieb mir doch immer das tröstliche Bewußtseyn, daß ich auch Wahres und Gutes gesagt haben dürfte, das Anerkennung finden würde. Nachdem jedoch das Schriftchen in mehreren Journalen, namentlich in der medizinisch-chirurgischen Zeitung, in der Isis, in Nasse's Zeitschrift für die Anthropologie, nnd noch andern, die mir nicht zu Gesicht gekommen, beifällig und zum Theil auf das allergünstigste beurtheilt worden; so mußte mir die Recension in der Bibliothek der praktischen Heilkunde, 1828, erstem Stück, aus dreifa-

chem Grunde auffallen: einmal, weil dieselbe gleich damit anfängt, mir einen, zu dem Ernste des Gegenstandes nicht zu passen scheinenden witzelnden Ton zum Vorwurf zu machen, den ich hier zum erstenmal hören muß und der mir allerdings empfindlich fällt. Weil zweitens die ganze Recension so gestellt ist, als wenn das Schriftchen auch nicht Eine gute Seite habe und alle in demselben angestellten Untersuchungen den dabei gehabten Zweck verfehlt hätten; wodurch aber der Recensent in directen, wenn gleich von ihm nicht laut ausgesprochenen, Gegensatz mit den vorhin angedeuteten, zum Theil ebenfalls ungenannten und mir unbekannten Recensenten, und damit zugleich in Verdacht eines geheimen Unwillens gegen mich zu stehen kommt. Und endlich drittens und hauptsächlich, weil das in der Recension aufgestellte eigene Räsonnement des Recensenten zu wichtigen Fragen gilt, als daß ich mir nicht erlauben sollte, über die Weise, wie er dieselbe entschieden und mich widerlegt haben will, mich selbst zu seinem Recensenten aufzuwerfen.

Was nun den ersten Vorwurf des Recensenten betrifft, so gestehe ich, daß ich mir durch eine Stelle gleich im Anfange meiner Untersuchungen leicht den Unwillen

Zweier berühmten und auch von mir wahrhaft hochgeachteten Aerzte zugezogen haben dürfte. Ich müßte ihnen diesen ihren Unwillen aufrichtig verzeihen, ohne mich selbst eines begangenen Muthwillens anzuklagen. Wüßten sie aber, wie ich mir nichts weniger als aus Lust gewisse Anspielungen erlaubt habe, sondern blos um der Sache Wille und um meine Behauptung, daß in den Wissenschaften nur Meinungen, nicht Wahrheiten oben an stehen, augenscheinlich zu machen; sie würden mir eben so von Herzen verzeihen.

Daß ich, den zweiten Punct betreffend, die etwaige gute Seite meines Schriftchens und einiger darin aufgestellten eigenen Ansichten, nach dem Vorgang des Recensenten, herauszuheben unterlasse, möchte — wie als Pflichtversäumniß von Seiten des Recensenten — so als Pflichtbeobachtung von meiner, als des Autors, Seite zu betrachten seyn.

Ich beeile mich, um auf des Recensenten eigenes Räsonnement, als auf die Hauptsache, zu kommen.

In wiefern das Irreseyn Folge körperlicher Krankheit, und in wiefern Folge der Immoralität sey? darüber habe ich in einem kürzlich erschienenen Schriftchen: „Entwurf einer philosophischen Grundlage für die Lehre

von den Geisteskrankheiten. Heidelberg bei Karl Groos 1828" eine eigene Ansicht aufgestellt, worauf ich mich hier berufe und welche ich dem Recensenten zur scharfen, nur aber gerecht zu Werk gehenden, Kritik anempfehle.

Hinsichtlich des Recensenten eigenem Räsonnement's über die Natur des Irrseyns, wenn er sagt: „Um zu finden, warum die Vorstellungen krank, und in Folge der Krankheit unfrei sind, muß man zuerst das Gesetz aufsuchen, nach welchem alle sensiblen Actionen geschehen; dann wird sich bestimmen lassen, wie das Gesetz dem Zweck des menschlichen Lebens gemäß, und wie es ihm entgegen wirken könne. Geht man diesen Weg, so begegnet man weder der Sünde noch der Galle" — so erlaube mir der Recensent die ganz natürliche Frage an ihn: Ob er jenes oberste Gesetz kenne (auf dessen Weg er geht?) oder nicht? Kennt er es und hat es gefunden, warum verheimlicht er es? Kennt er es nicht; wie kann er aus einem Unbekannten, gleich als aus einem Bekannten Folgerungen ziehen und gegenseitige Ansichten, wie die Nasse's von der organischen Abhängigkeit des Irrseyns oder Heinroth's von der Sünde, damit widerlegen wollen?

Ich folge nun dem Recensenten in den wichtigsten Theil seines Räsonnements, nämlich über die Imputationsfähigkeit bei Verbrechen. Und hier ist es — der Recensent verzeihe dem ungebetenen Recensenten seiner Recension die harten Ausdrücke — hier ist es, wo ich auf Mißverständnisse, Begriffs-Verwechselungen, Widersprüche und unmenschliche Satzungen stoße. Hier die Beweise:

1) Wenn der Recensent sagt: „Thiere und Kinder haben nur unfreie Vorstellungen. — Ein sonst kluger Knabe von 10 Jahren überlegt gewiß besser als ein Trunkenbold, aber das Gesetz muß ihm die Imputationsfähigkeit absprechen, denn er ist noch kein vollkommen ausgebildeter Mensch" — so verwechselt hier der Recensent offenbar moralische Freiheit mit bürgerlicher Imputationsfähigkeit. Ist der Mündige moralisch frei, so kann ihm diese Freiheit mit dem Eintritt in die Pubertätsjahre doch nicht auf Einmal werden, etwa dem physiologischen Processe der Secretio Seminis oder dem des Bartwuchses gleich. Der Unmündige kann also nicht, dem Thiere gleich, nur unfreie Vorstellungen haben. — Und dann: welche Verdrehung oder Mißverständigung der wichtigen Worte?: „Der Knabe ist noch kein vollkommen

ausgebildeter Mensch." Jeder Mündiger, wenn er nicht ein Irrer ist, ist nämlich dem Recensenten moralisch frei. Ist denn aber in der That jeder Mündiger ein vollkommen ausgebildeter Mensch, das Wort Mensch im wahren Sinne genommen? Schon in physischer Hinsicht ist die Entwicklung des Menschen nicht an die Jahre des bürgerlichen Gesetzbuches gebunden, wie viel weniger in moralischer Hinsicht? Es giebt viele Menschen, die nie zur vollständigen physischen Entwicklung gelangen; und es giebt unendlich viele, wo die moralische Entwicklung noch weit unter der physischen bleibt; weil es physische und moralische Hindernisse der Entwicklung giebt. Allein der Recensent verwechselt nun einmal den hohen Begriff von einem vollkommen ausgebildeten Menschen mit dem gemeinen Begriffe eines im bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochenen imputationsfähigen Menschen, und er substituirt willkührlich den hohen Begriff dem niedern, und umgekehrt; wodurch seine ganze Ansicht der moralischen Freiheit aus einer philosophischen zu einer rein juristischen herabgezogen, und das große Räthsel der Freiheit mit seinen unendlichen Schwierigkeiten und geheimen Feinheiten, dem Gordischen Knoten gleich, mit einem einzigen Paragraphen des positiven Gesetzbuches aufs leichteste gelößt wird.

2) Der Recensent sagt ferner: „Die Schlechten, die Rohen, diejenigen, welche bösen Gewohnheiten folgen und ihren Leidenschaften sich hingeben, denen müßten ihre Verbrechen zugerechnet werden.“ — Das ist nun freilich dem ersten Anschein nach zwar ganz einleuchtend, wie wohl bei schärferer Untersuchung wenigstens großer Beschränkung unterworfen, und wird sogar in des Recensenten Munde, in 99 von hundert, wo nicht gar in allen Fällen, zu einem unvermutheten Widerspruch mit sich selbst. Nämlich bei den Rohen, bei denjenigen, welche bösen Gewohnheiten folgen, hat man da nicht den merklichen oder unmerklichen Anfang zur Ausartung schon in der unmündigen Jugend, in der vernachläßigten Erziehung, in dem bösen Beispiele, zu suchen? Hier stoßen wir nun auf die, wie gerufen uns entgegen kommende, scharfsinnige Unterscheidung Heinroths, zwischen der durch die böse Gewohnheit abgezwungenen unfreien Handlung, die, als solche, dem Verbrecher, der nicht mehr anders handeln konnte, nicht imputirt werden kann; und zwischen dem durch die Gewohnheit herbeigeführten Zwang zum handeln, der dem Verbrecher imputirt werden kann und muß; weil dieser Zwang die Folge eigener Verschuldung ist, aus moralischer Nicht-

beachtung seiner selbst, indem er den ersten, als solchen noch schwachen Anreizungen zur Gewohnheit, wo er es doch noch hätte können, nicht hinlänglich starken Widerstand geleistet hat. Mein, anderswo gegen dieses Räsonnement vorgebrachter, Einwurf findet nicht so wohl gegen Herrn Heinroth, welchem auch der Unmündige nicht unfrei ist, als vielmehr recht eigentlich gegen meinen Recensenten statt, der den Unmündigen, dem Thiere gleich, unfrei seyn läßt, weil das positive Gesetz ihm die Imputationsfähigkeit abspricht. Nämlich, wenn nicht die abgezwungene That, sondern der Zwang zur That imputirt werden soll: so fällt die eigentliche Schuld und Verantwortlichkeit im Verbrecher, in bei weitem den meisten, wo nicht in allen Fällen, nicht mehr in ihm als Mündigen, wo die Gewohnheiten meist schon eine zwingende Gewalt angenommen haben, sondern sie fällt in ihm als Unmündigen, wo er den ersten Anfängen nicht widerstand. Also die Verbrecher sind und werden schuldig, nicht mehr als Erwachsene, sondern als Kinder, die doch dem Recensenten gänzlich unfreie Wesen sind; und also nicht das Laster in seiner Höhe oder Tiefe, wo es zum Zwang geworden, ist strafbar, sondern nur in seinem unmerklichen Anfange. Nach dem

Recensenten ist also der freie Mensch im Mündigen, blos um des unfreien im Unmündigen imputabel.

3) Wenn nun gar noch der Recensent lehrt: „Es kommt ja beim Imputiren einer Handlung gar nicht darauf an, welchen Bildungsgrad der Thäter hat, was für Beispiele er gesehen, ob er heftiger Leidenschaft fähig sey, ob er ein Trinker ist, u. dergl. Wer erklären will, wie der Thäter zur That gekommen, der mag das Alles untersuchen. Der Richter will nur wissen, ob der Thäter im Augenblicke der That ein Mensch war oder nicht. Und dazu macht ihn in diesem Sinne nur die Fähigkeit zu überlegen; die Fähigkeit, sage ich, denn ob er sie braucht oder nicht, ist etwas ganz anderes. Macht er keinen Gebrauch davon, so muß er die Folgen vertreten." — so würde, wenn ein niederer Bildungsgrad, wenn die Macht böser Beispiele rc. nicht wenigstens als Milderungsgründe anerkennt werden sollten, nicht nur die Justiz von ihrer jetzigen menschlichen Höhe einen furchtbaren Rückschritt in die Tiefe barbarischer Zeiten thun, sondern auch alle psychologischen und anthropologischen Untersuchungen, wie ein Thäter zu seiner That gekommen, blieben auf ewig müßige Speculationen und vergebliche Anstrengungen des menschlichen Geistes; ein

bloser Zeitvertreib für die Langeweile. Welch furchtbarer Riegel für wahre Aufklärung! Aber, Gottlob, daß unsere bessere Juristen mehr Menschen, im schönen Sinne genommen, als Freiheitsphilosophen im Sinne des Recensenten sind. — Aber weiter, — um nicht zu declamiren, sondern zu räsonniren — der Recensent gebe doch das Zaubermittel an, das psychische Mikroscop oder Telescop, mit welchem er „die Ueberlegungsfähigkeit eines Menschen, der keinen Gebrauch von dieser Fähigkeit macht,“ auszumitteln und zu ermessen verschreibt? Kann denn das Unsichtbare zugleich sichtbar seyn? Hat der Mensch zur Zeit der That keinen Gebrauch von seiner Fähigkeit zu überlegen gemacht; so war in diesem Augenblick auch die Fähigkeit gewiß suspendirt, also so viel wie nicht da, oder doch der Größe des Reizes nicht gewachsen. Daß sie in ihrer Vollkommenheit gegenwärtig seyn soll, wo sie sich gerade abwesend oder doch nicht hinreichend zeigt, ist eben so viel als behaupten: Der Gelähmte habe die Fähigkeit sich von der Stelle zu bewegen: er hat ja die äußere Bewegungswerkzeuge, Hände und Füsse, wie andere Menschen, (wie auch der Verbrecher ein menschliches Aeußeres hat); aber er macht eben nur keinen Gebrauch von seiner Bewegungsfähigkeit. Die Gegen-

wart der Ueberlegungsfähigkeit zu behaupten, wo sie sich gerade abwesend zeigt, blos weil der Thäter die vom Gesetze vorgeschriebenen Jahre zurückgelegt hat; heißt der Natur wie der Vernunft Gewalt anthun.

4) Wenn endlich der Recensent sagt: „Die Gesetze sind da, Leben und Eigenthum der Menschen zu schützen. Die Guten bedrohen es nicht, sondern die Schlechten, die Rohen, diejenigen, welche bösen Gewohnheiten folgen, ihren Leidenschaften sich hingeben. Gerade gegen die sollen und müßen uns die Gesetze schützen" — so hat er zwar vollkommen und unbedingt Recht, und jeder Vernünftige wird und muß ihm beipflichten; nur aber muß er von diesem, wenn gleich heiligen, doch aber immer nur äußerm Zweck der Sicherstellung, also dem der politischen Nothwendigkeit, nicht das rein philosophische Problem der moralischen Freiheit, das nur von Innen begriffen werden kann, auf dem positiven Wege des Criminalrechts, also von Außen hinein gewaltsam lösen und alle wissenschaftliche Nachforschungen abschneiden wollen.

Wie aber? Behält, nach Allem bisher Gesagten, der Recensent zuletzt doch nicht offenbar Recht? wenn er seine Recension mit den Worten schließt: „Die Zwei-

fel an der Imputationsfähigkeit der Verbrecher, wie sie Grohmann aufgestellt hat, tasten also den Grundvertrag aller Staaten an, und nichts Schlimmeres könnte geschehen, als wenn sie bei den Richtern Eingang fänden, wovon sich hie und da schon Spuren gezeigt haben sollen." — Abgesehen von dem schlechten Lohne, welcher dem edlen Kämpfer für Recht und Wahrheit, dessen Namen hier gebrandmarkt werden möchte, zu Theil wird; will ich, ehe ich zur Hauptsache komme, noch die Bemerkung voranschicken: Nachdem Grohmann die Bahn gebrochen, die Imputationsfähigkeit auf nur wenige Fälle beschränkt, die Todesstrafe aber in jedem Falle verworfen hat, alles dies auf dem Wege tiefsinniger psychologischer Forschungen; so habe ich die nicht kleine Schuld auf mir lasten, die ich wohl vor Gott, nicht aber vor den strengen Menschen mir zu verantworten getraue, daß ich den Begriff selbst der Zurechnung in Bezug auf gesetzliche Rache, als Vergeltung der Mißethat, angetastet habe, nur Gott das Vermögen zuschreibend, in dem Herzen des Menschen die geheimsten Triebfedern zu lesen und ihn zu richten. Von einer ganz andern Seite zu Werk gehend, hat F. E. Benecke den gewöhnlichen Begriff der Zurechnung mit Scharfsinn

bestritten. — Nun zur Sache selbst. Daß mit der Verwerfung des Begriffes der Zurechnung als Vergeltung der Missethat, nicht auch der Arm der strafenden Gerechtigkeit gelähmt werde, dafür bürgt schon das mächtige Prinzip der politischen Nothwendigkeit der Sicherstellung der Menschen überhaupt vor den Schlechten und Rohen. Daß aber auch aus innerm, moralischen, aus den Gesetzen der geistigen Entwicklung deducirten Grunde, nicht nur die Isolirung, sondern selbst die wirkliche Bestrafung des Verbrechers zur heiligen Pflicht der Obrigkeit, selbst gegen den Verbrecher werde, das habe ich in meinem Entwurfe einer philosophischen Grundlage für die Lehre der Geisteskrankheiten eben so kurz als, wenn ich mich nicht irre, klar erwiesen. Nur muß die Strafe vernunftmäßig abgemessen seyn, und nur muß die Todesstrafe wegfallen. Ich schließe mit den Worten des geistreichen Verfassers „vom Justizmorde; ein Votum der Kirche. Leipzig 1826.“ „In der christlichen Ansicht, nach welcher das Leben nicht der einzelnen Person gehört, sondern der Vernunft, welche nach Gottes Rathschluß in diesem Leben sich bilden und verwirklichen soll, erscheint die Todesstrafe als ein Unsinn, ein aus der Kirche noch zu scheidendes Stück des Heidenthums.

Es wird eine Zeit kommen, die Stunde weiß niemand, da man erzählen wird von der Barbarei, welche meinte, Gott einen Dienst damit zu thun, daß die Gesetze Menschen- und Christen-Blut vergößen."

Heidelberg, den 22. März 1828.

Dr. Friedrich Groos.